

Satzung

ESV Blau-Gold Frankfurt (Main) e.V.

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2023



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Eisenbahner-Sportverein-Blau-Gold Frankfurt (Main) e.V., abgekürzt ESV Blau-Gold Frankfurt (Main) e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer VR 4928 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie die Beschaffung und den Ausbau, die Erhaltung und Pflege von Sportgeräten und von Sportanlagen und die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze und Werte

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration.
- (3) Mitglied kann nicht werden, wer einer Partei oder Vereinigung angehört, die den genannten Grundsätzen und Werten widerspricht.

§ 4 Kinder- und Jugendschutz

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes. Sie treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Abteilungsleiter/in. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Erweiterte Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dies kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder.
- (3) a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.
b) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- (4) Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Eine Mitgliedschaft in einer oder mehreren Abteilungen setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Gleiches gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied bzw. sein gesetzlicher Vertreter für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren teilzunehmen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten und Pflichten, aber beitragsfrei, können Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Eine Aberkennung kann aus begründetem Anlass durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
- (8) Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (9) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) vorsätzlich in einer wichtigen Angelegenheit entgegen den Aufgaben und Zielen des Vereins und den Bestimmungen der Satzung handelt,
 - b) trotz zweimaliger Mahnungen an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate danach mit seiner Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
 - c) durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit und/oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt oder gegen Grundsätze und Werte nach § 3 verstößt,
 - d) wiederholt vorsätzlich grob gegen die sportliche Fairness und die Kameradschaft verstößt.
- (10) Jedes volljährige Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Ausschluss eines anderen Mitgliedes zu stellen. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem das betroffenen Mitglied und der/die zuständige Abteilungsleiter/in angehört worden ist. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Widerspruch einlegen. Dieser hat aufschiebende Wirkung. Der Erweiterte Vorstand entscheidet dann endgültig, nachdem dem Mitglied die Gelegenheit zur erneuten Anhörung gegeben wurde.
- (11) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen und die Sportanlagen unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.
- (2) Alle volljährigen Mitglieder haben das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht. Nicht volljährige Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht.
- (3) Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Anwesenheits- und Rederecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- (4) Alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

§ 7 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands/der Abteilungsleitungen und die Beschlüsse der Mitglieder- und Abteilungsversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in den folgenden persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen (auch der Email-Adresse),
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (3) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (4) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. (1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Beiträge

- (1) Beiträge werden erhoben als Mitgliedsbeiträge (Grundbeitrag plus ggf. Abteilungsbeitrag) und gegebenenfalls als Aufnahmebeiträge und Gebühren.
- (2) Grundbeiträge und Gebühren werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dem Erweiterten Vorstand ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Abteilungsbeiträge (Bestandteil der Mitgliedsbeiträge) und Aufnahmebeiträge werden in den Abteilungsversammlungen beschlossen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Der Einzug der Beiträge und Gebühren erfolgt jährlich im Voraus. Bei nicht erteilter Einzugsermächtigung sind die Beiträge und Gebühren an den Verein zur Zahlung im 1. Quartals zum in den in der Beitragsordnung festgelegten Fälligkeitsterminen zu überweisen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag in Absprache mit der betreffenden Abteilungsleitung zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (6) Kann der Finanzbedarf aus vom Vorstand nicht verschuldeten Gründen nicht aus den liquiden Mitteln des Vereins gedeckt werden, kann der Erweiterte Vorstand zur Deckung eines nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarfs die Erhebung einer Umlage von den Mitgliedern beschließen. Die Höhe der Umlage darf 100€ pro Jahr und Mitglied nicht überschreiten. Die Voraussetzungen dafür sind detailliert zu begründen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand gemäß § 26 BGB,
3. der Erweiterte Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist regelmäßig im ersten Quartal jeden Jahres vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Email sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage sowie per Aushang in den Vereinsheimen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge beim Vorstand einreichen. Fristgemäß gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu nehmen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag von Mitgliedern ist spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten.
- (5) Die Einladung hat Ort und Zeit der Versammlung festzulegen.

- (6) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
- Beschluss über die Tagesordnung,
 - Genehmigung des Protokolls der letzten MV
 - Rechenschaftsbericht des Vorstandes, incl. der Arbeit und Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes
 - Bericht über den Jahresabschluss
 - Bericht der Kassenprüfer/innen
 - Aussprache und Diskussion
 - Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen (alle 2 Jahre)
 - Bericht und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Jahr,
 - ggf. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (sofern Änderungen die Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
 - Beschlussfassung über Anträge
- (7) Anträge auf Satzungsänderung sind bis zum 1. Dezember des Vorjahres schriftlich beim Vorstand zu stellen.
- (8) Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt sich nach dem Grunde ihrer Einberufung.
- (9) Die Tagesordnung ist bei Beginn jeder Mitgliederversammlung zu verlesen. Änderungen und Ergänzungen dürfen nur zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Sie dürfen nicht Beitragserhöhungen, Wahlen zum Vorstand, Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins betreffen.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird, sofern von ihr nicht anders beschlossen, vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.
- (11) Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen öffentlich durch Handzeichen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn dies von einem der anwesenden Stimmberechtigten gefordert wird.
Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann durch Handzeichen gewählt werden, sofern diesem Verfahren nicht widersprochen wird. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (12) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied gemäß § 6 (2). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (13) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über das Ergebnis der Wahlen und die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist den Mitgliedern zeitnah zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
dem/der Vorsitzenden,
dem/der zweiten Vorsitzenden,
dem/der Schatzmeister/in,
dem/der Geschäftsführer/in,
dem/der Schriftführer/in,
dem Mitgliederwart,
dem Pressewart
und bis zu drei Beisitzern/innen.
- (2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die

Schatzmeister/in und der/die Geschäftsführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung, soweit nicht anders bestimmt,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Erweiterten Vorstandes sowie die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung und Vereinsordnung.
 - die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle, sofern die Mitgliederversammlung dem zustimmt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Ist vor Ablauf der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so bestellt der Erweiterte Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder einen Nachfolger für die Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (8) Im Einzelfall kann der Vorsitzende entscheiden, dass die Beschlussfassung über einzelne Beschlussvorlagen im Umlaufverfahren, z.B. per E-Mail, erfolgt.
- (9) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen.
- (10) Der Vorstand hat das Recht, in dringenden Fällen mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, um über die Abwahl von Mitgliedern von Abteilungsleitungen zu entscheiden, wenn eine grobe Verletzung von Amtspflichten oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Der/dem/den Betroffenen ist vor der Entscheidung Gehör zu gewähren.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Leitern/innen der Sportabteilungen oder ihrem/ihrer Vertreter/in
 - c) je einem weiteren Mitglied jeder Abteilung.
- (2) Er hat insbesondere die in der Satzung genannten Aufgaben.
Darüber hinausgehende Aufgaben regelt die Vereinsordnung.

§ 13 Aufwandsentschädigung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Abteilungsleitungen sowie weitere für den Verein ehrenamtlich tätige Mitglieder können für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die den Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr.26a EStG nicht überschreitet, sowie Aufwandsersatz nach § 670 BGB erhalten.
- (3) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktionen können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleitertätigkeit).
- (4) Über die konkrete Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigung entscheidet der Erweiterte Vorstand per Beschluss.
- (5) Der Vorstand kann vom Erweiterten Vorstand ermächtigt werden, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 10.000,00€ p.a. in Auftrag zu geben.
- (6) Für die jeweiligen Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen ist die Haushaltslage des Vereins maßgebend.

§ 14 Kassenprüfer/innen

Zur Kontrolle der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Erweiterten Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung

Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen können zur Zweckmäßigkeit und Angemessenheit von finanziellen Angelegenheiten Stellung nehmen.

§ 15 Abteilungen des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und gliedert sich in Sportabteilungen.
- (2) Abteilungen werden den Bedürfnissen des Sportbetriebs entsprechend auf Beschluss des Erweiterten Vorstands eingerichtet. Die Auflösung einer Abteilung erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Abteilungen entscheiden selbstständig über Art und Umfang ihrer sportlichen Veranstaltungen und den Betrieb in ihren jeweiligen Sparten.
- (4) Die Abteilungen wählen vor der Mitgliederversammlung in besonderen Abteilungsversammlungen den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Vertreter/in sowie bei Bedarf Sportwart, Schriftführer/in, Kassenwart, Kassenprüfer/innen etc. § 10 gilt entsprechend.
- (5) Bezüglich der Wählbarkeit und der Amtsdauer gelten § 11 Absätze (2) und (5) entsprechend.
- (6) Scheidet im Laufe der Wahlperiode der Abteilungsleiter aus, so führt der Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl. Hat eine Abteilung keine Abteilungsleitung, übernimmt der Vorstand kommissarisch die Abteilungsleitung und beruft unverzüglich eine außerordentliche Abteilungsversammlung ein.
- (7) Die Abteilungsversammlungen können für sich Abteilungsordnungen beschließen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Satzung stehen. Sie sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (8) Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht, an Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Sie sind dazu rechtzeitig einzuladen.
- (9) Die Abteilungen sind im Rahmen des von der Mitgliederversammlung gebilligten Haushaltsplanes finanziell selbstständig. Bei der Vergabe von Aufträgen im Einzelbetrag von über 5.000,00 € ist vorher die rechtzeitige Freigabe des Schatzmeisters erforderlich.
- (10) Die Abteilungen sind nicht berechtigt, Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahreswert von über 1.000 € abzuschließen. Verträge mit Mitarbeitern/innen des Vereins sowie Sportler/innen, Trainer/innen etc., die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben, sind, soweit eine Abteilung betroffen ist, vom Vorstand im Einvernehmen mit der betroffenen Abteilungsleitung abzuschließen.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften personenbezogene Daten verarbeitet. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.

§ 17 Vereinsordnung

- (1) Der Erweiterte Vorstand beschließt die Vereinsordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf.
- (2) Diese Vereinsordnung enthält insbesondere Bestimmungen für
 - a) die Geschäftsführung des Vereins,
 - b) die Durchführung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstands und des Erweiterten Vorstands,
 - c) die besonderen Vertreter nach § 11 Absatz 9,
 - d) die Einsetzung besonderer Ausschüsse, z.B. Haushaltsausschuss,
 - e) die Sportabteilungen,
 - f) die Protokollierungen und deren Verteilung und Archivierung,
 - g) Regelung der Aufteilung der Verantwortlichkeit für die vereinseigenen Sportanlagen zwischen den Abteilungen und dem Vorstand.
 - h) ggf. Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung von § 13

§ 18 Haftung

- (1) Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit für den Verein verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- (3) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- (4) Der Verein haftet nicht für abhanden gekommene Sachen. An zurückgelassenen Sachen gilt das Eigentum als aufgegeben, wenn nicht binnen drei Monaten nach dem Auffinden Eigentumsansprüche geltend gemacht werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Änderung des § 19 (2) oder § 19 (3) ist der Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. (VDES) hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 21.10.2019 in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.